

**Beschluss des Prüfungsausschusses  
zu Übergangsregelungen nach der Studienstrukturreform**

**I. Anrechnung von Übungen im Hauptstudium bzw. von darin erbrachten Teilleistungen**

1. Eine nach altem Recht bestandene Übung wird wie folgt angerechnet:
  - a) Die bestandene Übung im Zivilrecht wird so gewertet, als hätte der/die betreffende Studierende nach neuem Recht sämtliche zivilrechtlichen Prüfungen im Aufbaubereich bestanden (Module Besonderer Teil des Schuldrechts, Sachenrecht, Zivilrechtliche Nebengebiete und Zivilverfahrensrecht).
  - b) Die bestandene Übung im Strafrecht wird so gewertet, als hätte der/die betreffende Studierende nach neuem Recht sämtliche strafrechtlichen Prüfungen im Aufbaubereich bestanden (Module Vermögensdelikte et al. und Strafverfahrensrecht).
  - c) Die bestandene Übung im Öffentlichen Recht wird so gewertet, als hätte der/die betreffende Studierende nach neuem Recht sämtliche öffentlich-rechtlichen Prüfungen im Aufbaubereich bestanden (Module Allgemeines Verwaltungsrecht, Europarecht, Besonderes Verwaltungsrecht).
2. Teilleistungen, die nach bisherigem Recht in den Übungen erbracht wurden, also einzelne bestandene Hausarbeiten oder Klausuren, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuß als einzelne Prüfungsleistung desselben Prüfungsformats in einem Modul des Aufbaubereichs angerechnet.

Dazu *Beispiel 1*: Student/in A hat in der Übung im BGB eine Hausarbeit bestanden, ist aber anschließend durch alle Klausuren durchgefallen. Auf seinen/ihren Antrag wird die Hausarbeit als bestandene Prüfung im Modul „Sachenrecht“ gewertet.

*Beispiel 2*: Student/in B hat in der Übung im BGB eine Klausur, aber keine Hausarbeit bestanden. Auf seinen/ihren Antrag wird die Klausur als bestandene Prüfungsleistung als bestandene Prüfung im Modul „Zivilrechtliche Nebengebiete“ oder im Modul „Zivilverfahrensrecht“ anerkannt. Hat er/sie *zwei* Klausuren bestanden, so kann die eine als bestandene Prüfung im Modul „Zivilrechtliche Nebengebiete“ und die andere als bestandene Prüfung im Modul „Zivilverfahrensrecht“ anerkannt werden.

Zusätzlich gilt nach einem PA-Beschluss vom 24. Juni 2015: Eine Hausarbeit aus der Übung im Strafrecht kann als Modulabschluss für das Modul „Strafverfahrensrecht“ anerkannt werden. Desweiteren kann eine Hausarbeit aus der Übung im Öffentlichen Recht als Modulabschluss für das Modul „Materien des Besonderen Verwaltungsrechts“ anerkannt werden.

3. Teilleistungen, die nach bisherigem Recht in den Übungen *in zwei verschiedenen Semestern* erbracht wurden und die, wären sie in einem Semester erbracht worden, die Erteilung des Übungsscheins gerechtfertigt hätten, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuß als komplett bestandene Übung anerkannt. Der Übungsschein wird dann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgefertigt.

Dazu *Beispiel 3*: Student/in C hat im Wintersemester 2013/2014 in der Übung im BGB die vorgezogene Ferienhausarbeit und im Sommersemester 2014 in der Übung im BGB eine Klausur bestanden. Auf seinen/ihren Antrag erteilt der Prüfungsausschuß den Leistungsnachweis für die Übung im Bürgerlichen Recht. Die Übung gilt als in

dem Semester bestanden, in dem die letzte Teilprüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde.

## II. Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen

1. Eine nach altem Recht bestandene Klausur im 3. Fachsemester in den Modulen der Kernfächer wird auch nach neuem Recht als bestandene Prüfung im jeweils gleichnamigen neuen Modul gewertet. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, dass das 3. Fachsemester nach bisherigem Recht zum Grundstudium, nach zukünftigem Recht dagegen schon zum Aufbaubereich gehört. Im einzelnen:

- a) Eine nach altem Recht bestandene Klausur im Modul Besonderer Teil des Schuldrechts wird als bestandene Klausur des gleichnamigen neuen Moduls gewertet.
- b) Eine nach altem Recht bestandene Klausur im Modul Vermögensdelikte et al. wird als bestandene Klausur des gleichnamigen neuen Moduls gewertet.
- c) Eine nach altem Recht bestandene Klausur im Modul Allgemeines Verwaltungsrecht wird als bestandener Modulabschluss (Hausarbeit) des gleichnamigen neuen Moduls gewertet.
- d) Diese Handhabung rechtfertigt sich daraus, daß das Qualifikationsziel des betreffenden Moduls erreicht ist. Die vorbezeichneten Grundsätze gelten daher selbst dann, wenn der/die betreffende Studierende die Zwischenprüfung nach altem Recht überhaupt erst mit Hilfe einer oder mehrerer Klausuren des 3. Fachsemesters bestanden hat (etwa weil er/sie eine Klausur des 1. oder 2. Fachsemesters endgültig nicht bestanden hatte).

Dazu *Beispiel 4*: Student/in D hat die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt. Zwar hat er/sie die Klausur im Modul „Einführung in das Bürgerliche Recht“ endgültig nicht bestanden, wohl aber die Klausuren in den Modulen „Allgemeiner Teil des Schuldrechts“ und „Besonderer Teil des Schuldrechts“. Die bestandene Klausur im Modul „Besonderer Teil des Schuldrechts“ ist zwar Voraussetzung dafür gewesen, daß D überhaupt die Zwischenprüfung bestanden hat. Wenn sie jetzt auch noch als Prüfungsleistung des neuen Aufbaubereichs anerkannt wird, wird sie zugunsten von D doppelt verwertet. Das aber ist unvermeidlich. Denn es ist nicht statthaft, einem/einer Studierenden die erneute Belegung eines Moduls aufzuzwingen, wenn er/sie das damit verbundene Qualifikationsziel bereits erreicht hat.

*Beispiel 5*: Student/in E hat die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt. Zwar hat er/sie die Klausur im Modul „Einführung in das Öffentliche Recht“ endgültig nicht bestanden, wohl aber die Klausuren in den Modulen „Grund- und Menschenrechte“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“. Hier ist zu verfahren wie in Beispiel 4: Das Qualifikationsziel für das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ ist erreicht – wenn auch in einem anderen Prüfungsformat (nämlich einer Klausur) als demjenigen, das für das neue Recht vorgesehen ist (Hausarbeit). Deshalb ist es nicht statthaft, E zur Ablegung der Hausarbeit im neuen Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ zu zwingen.

2. Für Zwischenprüfungen, die nach altem Recht bereits mit Hilfe der für die ersten beiden Semester vorgesehenen Klausuren bestanden wurden, gilt folgendes:

- a) Hat ein/e Student/in die Zwischenprüfung nach bisherigem Recht bereits nach zwei Semestern erfolgreich abgelegt und ist er/sie daher nach altem Recht nicht mehr auf die Klausuren im dritten Fachsemester angewiesen, muß er/sie auch nach neuem Recht die für das dritte Fachsemester vorgesehenen Klausuren/Hausarbeiten nicht mehr ablegen. Diese Prüfungen gelten vielmehr als automatisch bestanden.

Dazu *Beispiel 6*: Student/in F hat die Zwischenprüfung nach zwei Semestern erfolgreich abgelegt. Er/sie hat die Klausuren der beiden ersten Semester in den Kernfächern bestanden, außerdem die Zwischenprüfungshausarbeit und eine Abschlussklausur in einem Grundlagenfach. F muß nunmehr im Hauptstudium nur noch die folgenden Prüfungsleistungen ablegen: eine Hausarbeit im Modul „Sachenrecht“; eine Klausur im Modul „Zivilrechtliche Nebengebiete“; eine Klausur im Modul „Zivilverfahrensrecht“; eine Klausur im Modul „Strafverfahrensrecht“; eine Klausur im Modul „Besonderes Verwaltungsrecht“. Dagegen muß er/sie nicht mehr teilnehmen an den Klausuren/Hausarbeiten in den Modulen Besonderer Teil des Schuldrechts, Vermögensdelikte et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, Europarecht.

- b) Die soeben unter a) getroffene Regelung gilt jedoch nur für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben. Jene Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, werden ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Aufbaubereich nach neuem Recht überführt.
- c) Die Tatsache, dass die Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, die Zwischenprüfung nach altem Recht, den Aufbaubereich aber nach neuem Recht absolvieren, führt dazu, dass diese Gruppe von Studierenden einen Anspruch darauf hat, die Zwischenprüfung mit Hilfe von Klausuren des dritten Semesters zu bestehen. Die unter 1. vorgesehenen Regelungen zur Anerkennung und zur Doppelwertigkeit von Prüfungsleistungen des dritten Fachsemesters gelten daher auch für diese Gruppe von Studierenden.
3. Wer die Zwischenprüfung nach altem Recht begonnen hat, muss zu ihrem Bestehen auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts eine Propädeutische Hausarbeit (Zwischenprüfungshausarbeit) anfertigen. Das Recht, zu wählen, in welchem Kernfach die Hausarbeit abgelegt wird, bleibt bestehen.
4. Sofern ein/e Student/in Prüfungsleistungen des ersten oder zweiten Semesters nach Inkrafttreten des neuen Rechts wiederholen muss, sind diese nach den Vorgaben des neuen Rechts zu wiederholen (also keine vier-, sondern zweistündige Klausuren).

### **III. Anrechnung von Propädeutischen Seminaren**

Nach der früheren Studienordnung konnte das propädeutische Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich und in einem beliebigen Unterschwerpunkt abgelegt werden. Das Seminar, das nach neuer Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden muss, muss demgegenüber im später gewählten Schwerpunktbereich abgelegt werden. Es ist absehbar, daß Studierende gerade in der Übergangsphase die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen und dabei Seminarscheine vorlegen werden, die noch unter der Geltung der bisherigen Studienordnung erworben wurden und die thematisch nicht zwingend den nach neuem Recht gewählten Schwerpunktbereichen entnommen sind. Diese

Seminarscheine werden ohne Rücksicht auf thematische Kongruenz mit dem gewählten Schwerpunktbereich als Modulabschluss anerkannt.

**Anmerkung Studiendekan:** Diese Regelung ist nach der abschließenden Beratung der Ausbildungskommission nicht mehr notwendig, da die Seminare nicht mehr an die gewählten Schwerpunktbereiche angebunden sind.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Es ist nicht möglich, bereits im vorhinein sämtliche Szenarien vorwegzunehmen, in denen sich die Frage nach der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach bisherigem Recht für das Studium nach neuem Recht stellen kann. Der Prüfungsausschuss wird in Fällen, die von den vorstehenden nicht erfasst sind, eine Regelung treffen, die so anerkennungsfreundlich ist wie prüfungsrechtlich möglich und fachdidaktisch vertretbar.
2. Wer den Aufbaubereich nach neuem Recht unter Anrechnung von Prüfungsleistungen nach bisherigem Recht absolviert, erhält nach Erbringung sämtlicher noch notwendigen Prüfungsleistungen auf Antrag vom Prüfungsausschuss einen Gesamtbescheid des Inhalts, dass der/die Studierende i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG an allen für das Hauptstudium/den Aufbaubereich vorgesehenen universitären Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen hat.

Prof. Dr. Martin Schwab/Dr. Andreas Fijal 10.Juni 2014 / ergänzt durch PA Beschluss vom 24.Juni 2015